

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Bauvorhaben: **Abbruch Bestand, Neubau Mehrfamilienhaus (8WE)**
Bauherr: **Herr Daniel Wienand, Ankergasse 7, 63801 Kleinostheim**
Herr Dominik Wienand, Hubertusstraße 6, 63801 Kleinostheim
Bauort: **Mühlstraße 8, 63768 Hösbach**
Gemarkung Hösbach, Fl. Nr(n). 199

Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 07.04.2026, Az. 14-2025-1202-BAVV, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Den Eigentümern benachbarter Anwesen, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Da deren Anzahl mehr als 20 Beteiligte beträgt, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens im Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich 14 – Baurecht, Bayernstraße 18, Zi-Nr. A-3.43, nach vorheriger Terminvereinbarung über die Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg (www.landkreis-aschaffenburg.de), einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 08.04.2026
Landratsamt Aschaffenburg

gez. Christina Schmitt
Regierungsdirektorin

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Bauvorhaben: **Errichten einer Trafostation**
Bauherr: **Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG, Herr Thomas Vollmuth, Aschaffstraße 1 - 3, 63773 Goldbach**
Bauort: **Schöllkrippener Straße 56, 63768 Hösbach
Gemarkung Hösbach, Fl. Nr(n). 701**

Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 08.04.2026, Az. 14-2026-0143-BAVV, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Den Eigentümern benachbarter Anwesen, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Da deren Anzahl mehr als 20 Beteiligte beträgt, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens im Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich 14 – Baurecht, Bayernstraße 18, Zi-Nr. A-3.43, nach vorheriger Terminvereinbarung über die Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg (www.landkreis-aschaffenburg.de), einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 08.04.2026
Landratsamt Aschaffenburg

gez. Christina Schmitt
Regierungsdirektorin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat